

**Satzung**  
**des**  
~~**Kegelverein**~~  
~~**Höchst e.V.**~~  
**Sport Kegel Club**  
**Breuberg - Höchst e.V.**

**Stand: ~~Mai 1997~~ Juli 2022**

## Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
	Einleitung	3
1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck des Vereins	<del>3</del> 4
3.	Farben und Auszeichnungen	4
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5.	Mitgliedschaft	<del>5</del> 6
6.	Organe des Vereins	<del>6</del> 7
7.	Mitgliederversammlung	<del>6</del> 7
8.	Der Vorstand	<del>7</del> 8
9.	Jugendversammlung	<del>8</del> 9
10.	Beiträge	9
11.	Ordnungen	<del>9</del> 10
12.	Strafen des Vereins	<del>9</del> 10
13.	Datenschutz	10
<del>13</del> 14.	Auflösungsbestimmungen	<del>9</del> 11
<del>14</del> 15.	Schlussbestimmung	<del>10</del> 12

## Einleitung

Der Sport Kegel Club Breuberg - Höchst e.V. hat gleichberechtigte Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das generische Maskulinum, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Der SKC ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachstehenden Werten:

- Respekt gegenüber der Würde jedes Menschen
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung
- Chancengleichheit und Vielfalt
- Aktives Eintreten gegen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Der am 29.04.1983 in Höchst i. Odw. gegründete Verein für Kegeln führt nun den Namen: ~~Kegelverein Höchst i. Odw. e.V.~~  
**Sport Kegel Club Breuberg - Höchst e.V.**  
Kurzbezeichnung: ~~„KV“~~ „SKC“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Breuberg (Sandbach).
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt unter der UR.-Nr. 143/1983 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Rahmen hat er zum Ziel:
  - a.) in erster Linie Kegeln, aber auch Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
  - b.) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- 2.2. Der Verein ist Mitglied des
  - a.) Landessportbundes Hessen e.V.
  - b.) zuständigen Landesfachverbandes
  - c.) zuständigen Spitzenverbandes
- 2.3. Mittel und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten in diesem Sinne keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Ausgaben, die nicht in Verbindung mit den Zwecken des Vereins stehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
- ~~2.5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.~~

## 3. Farben und Auszeichnungen

- 3.1. Die Farben des Vereins sind „BLAU - WEISS“
- ~~3.2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.~~
- ~~3.3.2.~~ In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen können Aktive des Vereins mit folgenden Auszeichnungen geehrt werden.
  - a.) einem Pokal für die Qualifikation zur Teilnahme am Endlauf einer Deutschen Meisterschaft

b.) einer Urkunde für die Qualifikation zur Teilnahme am Endlauf einer Hessenmeisterschaft

3.4.3. In Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft können Mitglieder des Vereins mit folgenden Auszeichnungen geehrt werden.

- a.) Treueurkunde für 50-, 60- und 75-jährige Mitgliedschaft
- b.) goldene Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft
- c.) silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft
- d.) bronzene Ehrennadel für 10-jährige Mitgliedschaft

3.5.4. Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über seine Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 4.1. zur Unterstützung des Vereins in seinen sportlichen Bestrebungen
- 4.2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anforderungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Angelegenheiten in jedem Falle Folge zu leisten.
- 4.3. zu pünktlichem Zahlen der Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen
- 4.4. das Eigentum des Vereins zu schonen und zu pflegen
- 4.5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

Jedes Mitglied hat das Recht

- 4.6 zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
- 4.7 auf bestimmungsgemäße Nutzung des Vereinsinventars
- 4.8 Auskunft über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins

## 5. Mitgliedschaft

5.1. Der Verein führt als Mitglieder

- a.) ordentliche Mitglieder
  - b.) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - c.) Ehrenmitglieder
- Stimmberechtigt sind Mitglieder unter a.) und c.)

5.2. Es kann Jeder Mitglied des Vereins werden, ohne Rücksicht auf Beruf, **Rasse Herkunft**, Religion oder Geschlecht.

5.3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

5.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme

5.5. Die Mitgliedschaft endet

5.5.1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

5.5.2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

5.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Jugendversammlung

## 7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang zu erfolgen.
- 7.4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Entlastung des Vorstandes
  - c.) Vorstandsneuwahlen (alle 2 Jahre)
  - d.) die Wahl von 2 Kassenprüfern (mindestens 1 neu gewählter Prüfer, für maximal 2 Jahre)
  - e.) Anträge
  - f.) Verschiedenes
- 7.5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
- 7.6. Der Schriftführer hat über die Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 7.8., die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

- 7.9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

## 8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem 1. Vorsitzenden
  - b.) dem 2. Vorsitzenden
  - c.) dem Schatzmeister
  - d.) dem Schriftführer
  - e.) dem Pressewart
  - f.) dem Sportwart
  - g.) der Sportwartin
  - h.) dem Jugendwart
  - i.) bis zu 2 Beisitzern

Wählbar sind alle unter Punkt 5.1 a.) und c.) aufgeführte weibliche und männliche Mitglieder des Vereins.
- 8.2. Über die Verteilung der einzelnen Aufgaben entscheidet der Vorstand.
- 8.3. Besteht bei einem Beschluss des Vorstandes Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

## 9. Jugendversammlung

- 9.1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 9.2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es in dem Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- 9.3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart ~~oder Jugendwartin~~ einberufen und geleitet.
- 9.4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, ~~die Jugendwartin~~ und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. ~~Die Jugendversammlung wählt außerdem alle Jahre den Jugendausschuss~~ Bei 10 oder mehr jugendlichen Mitgliedern wählt die Jugendversammlung außerdem alle Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, ~~der Jugendwartin~~, dem Jugendsprecher und bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens 2 weibliche Mitglieder angehören.
- 9.5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
- 9.6. Der Jugendwart, ~~die Jugendwartin~~ und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

## 10. Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere **Leistungen Belastungen zusätzliche** Gebühren, die durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt **und in der Beitragsordnung festgehalten werden. Anzustreben ist eine Beitragserhebung für einen längeren Zeitraum im Voraus.**

## 11. Ordnungen

- 11.1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung **und eine Beitragsordnung** des Vereins.
- 11.2 **Der Vorstand erlässt die Datenschutzordnung zur Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung.**
- 11.2.3. Turnier-, Sport-, Wettkampf- und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 11.3.4. Die unter 11.1. bis 11.3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## 12. Strafen des Vereins

Der Vorstand kann ein Vergehen, vor allem im sportlichen Teil, mit folgenden Strafen verhängen:

- a.) eine Verwarnung
- b.) einen Verweis
- c.) eine Geldbuße von bis zu ~~100,--DM~~ 50,- €
- d.) eine Sperre.

## 13. Datenschutz

- 13.1. **Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den SKC erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.**
- 13.2. **Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SKC erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU und der Datenschutzgrundverordnung.**

## 13 14. Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, d.h. zur Förderung des Sports verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## 14 15. Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum ~~01.07.97~~ 01.07.2022 in Kraft

Die bisherige Satzung tritt somit ab dem gleichen Datum außer Kraft

1. Vorsitzender: .....

2. Vorsitzender: .....

Schatzmeister: .....

Schriftführer: .....

Pressewart: .....

Sportwart: .....

Sportwartin: .....

Jugendwart: .....

1. Beisitzer: .....

2. Beisitzer: .....